

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Bau und Umwelt
Umweltamt
Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

Bearbeiter: Herr Häntze
Zimmer: 382
Telefon: 03423/7097-4168
FAX: 03423/7097-4110
E-Mail: wolfram.haentze@lra-nordsachsen.de

M E R K B L A T T

zur Beantragung einer **Maklererlaubnis für das Handeln mit gefährlichen Abfällen und / oder dem Vermitteln von gefährlichen Abfällen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG**

Gesetzliche Grundlage ist das KrWG §54 Abs. 1

„Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis.“

Allgemein gilt für die Erteilung einer Maklererlaubnis Folgendes:

Händler und Vermittler von Abfällen werden den Sammlern und Beförderern von Abfällen gleichgesetzt.

Das Landratsamt Nordsachsen als untere Abfallbehörde ist die zuständige Behörde für Antragsteller mit Geschäftssitz im Landkreis Nordsachsen. Für die Erteilung einer Maklererlaubnis werden gemäß Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) Gebühren zwischen 50,- und 2.500,- € erhoben.

Eventuelle Fragen zur Erteilung werden Ihnen unter der Telefonnummer 03423/7097-4168 beantwortet.

Wer benötigt eine Maklererlaubnis?

Jeder der gewerbsmäßig mit gefährlichen Abfällen handelt und/oder diese vermittelt braucht eine Maklererlaubnis.

Entsorgungsfachbetriebe (EfB) nach §§ 56 KrWG, bei denen die die abfallrechtlichen Tätigkeiten Handeln und/oder Vermitteln zertifiziert sind, werden nach Vorlage eines Antrages auf Freistellung und des gültigen EfB-Zertifikates von der Maklererlaubnispflicht freigestellt. Eine Maklernummer wird vergeben.

Wie wird eine Maklererlaubnis beantragt?

Die Beantragung erfolgt formlos. Im Antrag sind außer der Art der Tätigkeit, der Dauer, der Reichweite sowie dem Umfang der Tätigkeit auch eine verantwortliche Person und ggf. deren Stellvertreter/in, namentlich zu benennen. Folgende Anlagen bzw. Dokumente sind dem Antrag beizufügen:

Die Erlaubnis wird, wenn nicht im Antrag eingeschränkt, grundsätzlich bundesweit, unbefristet und für alle Abfallarten nach § 3 Abs. 1 KrWG erteilt. Auf Antrag kann die Erlaubnis auch für das grenzüberschreitende Handeln bzw. Vermitteln von Abfällen erteilt werden.

Im Antrag sind Einschränkungen hinsichtlich der betreffenden Abfallarten und der Laufzeit der Erlaubnis möglich. Sofern Einschränkungen bezüglich der Abfallarten beantragt werden, sind die geltenden Abfallschlüssel nach der Abfall- Verzeichnis-Verordnung (AVV) im Antrag aufzuführen. Die Zuverlässigkeit sowie die Sach- und Fachkunde für die Tätigkeit müssen nachgewiesen werden.

1. Angaben zum Antragsteller / Firma:

- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Aktueller Handelsregisterauszug (sofern im Handelsregister eingetragen)

2. Angaben zum Betriebsinhaber, zum gesetzliche Vertreter des Betriebsinhabers, zum vertretungsberechtigter Gesellschafter oder Geschäftsführer

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (im Original und nicht älter als 3 Monate)
- Führungszeugnis (im Original und nicht älter als 3 Monate)

3. Angaben zu den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person/en und deren Vertretern:

- Führungszeugnis (im Original und nicht älter als 3 Monate)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (im Original und nicht älter als 3 Monate)
- Nachweise der Fach- und Sachkunde (Teilnahme an einem Lehrgang bei einem anerkannten Lehrgangsträger analog § 3 Abs. 1 Nr. 2 der BefErlV)

Bitte geben Sie bei der Beantragung des Führungszeugnisses bzw. der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an, dass diese zur „Vorlage bei der Behörde“ benötigt werden. Die Dokumente werden dann direkt der Behörde übersandt. Bitte geben Sie als Verwendungszweck, sofern vorhanden, das Aktenzeichen an. Ansonsten geben Sie bitte an, dass die beantragten Dokumente für eine Genehmigung nach § 54 Abs. 1 KrWG benötigt werden.

Kann eine erteilte Maklererlaubnis nachträglich geändert werden?

Innerhalb der Laufzeit einer Maklererlaubnis sind auf Antrag bzw. mit Anzeige Änderungen möglich.

Veränderungen gegenüber der erteilten Maklererlaubnis sind schriftlich anzuzeigen. Soweit Erlaubnisvoraussetzungen geändert werden sollen (z. B. Änderung des für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personals), ist ein neuer Antrag einzureichen. Die zum Antrag gehörenden Anlagen/Nachweise sind nur insoweit neu vorzulegen, als sie die erforderliche/beantragte Änderung belegen. Aktuelle Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (Originale) sind immer mit einzureichen. Bloße Anschriftenänderung erfordert lediglich eine umgehende formlose Mitteilung. Bei Wechsel des Erlaubnisinhabers ist in der Regel ein Neuantrag erforderlich (z. B. bei Verschmelzung von Firmen).

Hinweis:

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig. Sind der Erlaubnisbehörde entsprechende Tatsachen der Unzuverlässigkeit bekannt, obliegt es dem Antragsteller, diese zu widerlegen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn entsprechende Tatsachen nachträglich bekannt werden.

Stand: 01.06.2012